

## Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Anders als der Bund erheben die Kantone bei den juristischen Personen nach wie vor die Kapitalsteuer. Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sind sie dazu verpflichtet. Die Belastung ist je nach Kanton allerdings unterschiedlich hoch und Gesellschaften mit steuerlichem Sonderstatus (Holding-, Domizilgesellschaften) unterliegen einer besonderen, tieferen Steuer.

Mit dem Ziel, sog. substanzzehrende Steuern wie die Kapitalsteuer abzubauen, wurde den Kantonen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes über eine Anpassung des StHG die Möglichkeit eingeräumt, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Den Kantonen ist freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Diverse haben dies bereits getan, andere sind im Begriff, ihre (kantonalen) Gesetze per 1. Januar 2011 anzupassen. So hat etwa das Parlament des **Kantons Zürich** am 12. Juli 2010 eine entsprechende Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011 beschlossen (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums).

Auch im **Kanton Bern** soll eine solche Anrechnung per 1. Januar 2011 eingeführt werden. Der Wortlaut des revidierten bernischen Steuergesetzes präsentiert sich wie folgt: „Die Ge-

winnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.“

Mit einer Anrechnung verringert sich in Fällen, wo eine Gewinnsteuer geschuldet ist, die Kapitalsteuer im gleichen Umfang. Wo die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, reduziert sich die Kapitalsteuer auf Null. Insgesamt sinkt die Steuerbelastung juristischer Personen tendenziell bzw. steigt die steuerliche Attraktivität der Kantone, welche die Anrechnung einführen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten gerne zur Verfügung.

[Thomas Kunz](#)  
[Ariste Baumberger](#)  
[Mathias Josi](#)